

PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung Nr. 3 vom Donnerstag, 26.06.2025, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Stadtamt St. Valentin, Hauptplatz 7, 4300

Anwesende:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin
VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Stadträte:

Mag. Hofreither Andreas
Prohaska Andrea
Ströcker Heinrich
Hintersteiner Johann
Killinger-Spitz Eva
Ing. Pum Andreas – ab 17:41 Uhr – TOP 11.)
Bunzenberger Karl
Lugmayr Johannes

Gemeinderäte:

Aufreiter Claudia
Ing. Grandl Mario
Pillmayr Kristina
Mayrl Mathias
Lindner Andrea – bis 17:30 Uhr – TOP 6.)
Atzenhofer-Kreuzgruber Karin
Nöbauer Maximilian Mst.
Spanyar Julia BEd.
Aufreiter Christian
Hofko Pia MSc.
Wallner Hannah
Krondorfer Christoph BA
Abraham Sabine
Helmreich Günter Mst.
Hochrathner Petra
Glötzer Daniel
Hasenleithner Lothar

Entschuldigt:

STR Seiler Birgit
GR Tröbinger Karl
GR Lindenbauer Constantin
GR Schnetzinger Florian
GR Purkarthofer Theresa
GR Binder Andreas

TAGESORDNUNG

**zur Gemeinderatssitzung Nr. 3, am Donnerstag, 26.06.2025, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Stadtgemeinde St. Valentin**

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin.
Festlegung der Tagesordnung und Stellungnahme zum Sitzungsprotokoll der GRS vom 31.03.2025

ÖFFENTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE FRAGEVIERTELSTUNDE

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses über die am 06.05.2025 durchgeführte Gebarungsprüfung

ALLGEMEINE VERWALTUNG

- 3.) Änderung des Beschlusses – Gemeinderatssitzung 22.12.2022, TOP 26, Abschluss eines Mietvertrages (Anmietung)
- 4.) Änderung des Beschlusses – Gemeinderat 22.12.2022, TOP 27, Abschluss eines Mietvertrages (Vermietung)

KUNST UND KULTUR

- 5.) Ergänzungsbeschluss zum Gemeinderatsbeschluss bezüglich Satzungsänderung des Gemeindeverbands der Musikschule Oberes Mostviertel in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024

STADTENTWICKLUNG UND WIRTSCHAFT

- 6.) Vergabe einer Sondersubvention (Lehrlings-Clubbing)
- 7.) Beschluss über den Abschluss eines raumordnungsrechtlichen Vertrages (17 AE ÄP 1)
- 8.) Beschluss über den Abschluss eines raumordnungsrechtlichen Vertrages (17 AE ÄP 3)
- 9.) Beschluss über den Abschluss eines raumordnungsrechtlichen Vertrages (18 AE)
- 10.) Beschluss über die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- 11.) Beschluss über die 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- 12.) Beschluss über die 20. Änderung des Bebauungsplanes
- 13.) Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung im Zusammenhang mit der Vereinbarung „betreffend Wegverlegung (Schotterabbau Hasenöhl GmbH)“ (TOP 26 der GR-Sitzung vom 21.03.2018)
- 14.) Beschluss über den Abschluss eines Vertrages betreffend öffentliches Wassergut (Amt der NÖ Landesregierung, GZ: WA1-ÖWG-14002/078-2023)
- 15.) Beschluss über die Unterzeichnung des „Antrages und Erklärung“ im Zusammenhang mit einem wasserrechtlichen Ausscheidungsverfahren (Amt der NÖ Landesregierung, GZ: WA1-ÖWG-14002/078-2023)

INFRASTRUKTUR UND ENERGIE

- 16.) Auftragsvergabe für die Durchführung von Straßenbauprojekten 2025
- #### **TIEFBAU UND LANDWIRTSCHAFT**
- 17.) Nachtrag zur Auftragsvergabe der Maschinellen Ausrüstung für die Sanierung des Hauptpumpwerkes ABA BA 32
 - 18.) Beschlussfassung betreffend der Sanierung Güterweg Viehart und die dafür vorgesehenen Fördervoraussetzungen
 - 19.) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe – Sanierung Güterweg Viehart
 - 20.) Auftragsvergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten Kanalsanierung ABA BA 30, Bauabschnitt 3, Hauptplatz - Haagerstraße

BILDUNG, KINDER UND FAMILIE

- 21.) Auftragsvergaben für die Ausstattung der Volksschule Langenhart

KLIMA-, UMWELTSCHUTZ UND MOBILITÄT

- 22.) Grundsatzbeschluss über die Erweiterung des Wertstoffsammelzentrums (WSZ)

- 23.) Beschluss über den Abschluss eines Vertrages betreffend öffentliches Wassergut (Amt der NÖ Landesregierung, GZ: WA1-ÖWG-14002/080-2025)

LÄNDLICHER RAUM UND HOCHWASSERSCHUTZ

- 24.) Beschlussfassung über das Projekt „Aufweitung Remserbach – Viehart“ und Abschluss eines diesbezüglichen Übereinkommens

FREIZEIT UND SPORT

- 25.) Vergabe von Sondersubventionen

ALLFÄLLIGES

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

ALLGEMEINE VERWALTUNG

- 26.) Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GMBH, GZ 5105.04838

- 27.) Aufhebung des Beschlusses und Beauftragung zur Stellung eines Antrags als Geschädigte/Privatbeteiligte (Österreichisches Baukartell) (GR-Sitzung 13.12.2022, TOP 31.)

ZIVIL-, KATASTROPHENSCHUTZ UND WOHNUNGSWESEN

- 28.) Abschluss einer Prekariatsvereinbarung

- 29.) Abschluss eines Mietvertrages für eine Gemeindewohnung

- 30.) Erhöhung der Richtwertmieten in Gemeindewohnhäusern

SOZIALES, GESUNDHEIT UND FRAUEN

- 31.) Ergänzung des GR-Beschlusses vom 31.03.25, TOP 30.) Abschluss eines Mietvertrages - Neubaustraße 27

- 32.) Wohnungsvergabe im Sozialzentrum

- 33.) Wohnungsvergabe im Sozialzentrum

- 34.) – 44.) **PERSONELLES**

ALLFÄLLIGES

- 1.) **Eröffnung und Begrüßung durch die Bürgermeisterin.
Festlegung der Tagesordnung und Stellungnahme zum
Sitzungsprotokoll der GRS vom 31.03.2025**
-

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin begrüßt die Anwesenden zur Gemeinderatsitzung (GEHmeindeRADsitzung) und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zum Sitzungsprotokoll der GRS vom 31.03.2025 gibt es seitens der Fraktionen SPÖ, ÖVP, FPÖ und der DIE GRÜNEN keinen Einwand, somit gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 7.), 8.) und 9.) abgenommen werden und das 2 Dringlichkeitsanträge für die Aufnahme in die Tagesordnung zu behandeln sind.

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 1

ÖFFENTLICHER TEIL

KINDER, JUGEND UND FAMILIE

STR Prohaska Andrea

Betreff: Auftragsvergabe für die Abbrucharbeiten EZ 1172 Grundbuch 03135 Thurnsdorf (Objekt Kirchenstraße 6a + 6b – Kindergarten Ingeborg-Bachmannstraße)

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Beschlussfassung dieses TOP in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2025 ist erst nach Erstellung der Tagesordnung festgestellt werden.

Es erfolgt ein einstimmiger Beschluss über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages Nr. 1 in die Tagesordnung und dieser wird im Anschluss nach TOP 25.) unter TOP 45.) behandelt.

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 2

ÖFFENTLICHER TEIL

ALLGEMEINE VERWALTUNG

STR Lugmayr Johannes

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die Gemeinderäte der Gemeinderatsfraktion FPÖ St. Valentin stellen den Antrag, die Tagesordnung, um folgenden Punkt zu erweitern:

Einführung verbindlicher Ausgabeneinsparungen und Zweckbindung von Gebührenerhöhungen im Budget 2026.

Die Stadtgemeinde St. Valentin steht wie viele andere Gemeinden vor großen finanziellen Herausforderungen. Angesichts massiver Preissteigerungen, wachsender Pflichtabgaben (z. B. NÖKAS, Sozialhilfeumlage, Jugendwohlfahrt) und einer angespannten Haushaltslage ist es aus unserer Sicht unumgänglich, rechtzeitig gegenzusteuern.

Derzeit werden Gebührenerhöhungen (z. B. im Friedhofsbereich) diskutiert, weitere Bereiche werden mit Sicherheit in den nächsten Monaten folgen, um die Einnahmenseite zu verbessern. Dies allein kann jedoch nicht die Lösung sein. Es braucht auch konsequente Einsparungen auf der Ausgabenseite, quer durch alle Ressorts.

Darüber hinaus ist es uns wichtig, dass die durch Gebührenerhöhungen generierten, Mehreinnahmen nicht in den allgemeinen Haushalt fließen, sondern zweckgebunden für die jeweilige Leistung (z. B. Wasserinfrastruktur, Kanalnetz, Friedhof, Gemeindewohnungen) verwendet werden. Nur so kann gegenüber der Bevölkerung Transparenz und Fairness sichergestellt werden.

Einsparungen sollen insbesondere dort erfolgen, wo Ausgaben nicht der unmittelbaren Hauptaufgabe der Stadtgemeinde dienen. In Zeiten des Sparens ist es nicht angebracht, sich selbst Denkmäler zu setzen oder an überregionalen Veranstaltungen (z. B. im Bereich Kunst und Kultur) teilzunehmen, die keinen messbaren finanziellen Mehrwert für die Gemeinde oder die örtlichen Betriebe bringen. Zudem regen wir an, verstärkt Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere im Verwaltungsbereich, mit den Nachbargemeinden und auf Bezirksebene zu prüfen, um langfristig Einsparungspotenzial am Stadtamt zu identifizieren.

Auch die Stadtgemeinde muss jetzt handeln, um in den kommenden Jahren ein ausgeglichenes Budget bei gleichzeitigem Schuldenabbau präsentieren zu können. Nur so kann wieder ein gewisser finanzieller Spielraum für dringend notwendige Investitionen geschaffen werden.

Als Beispiel dient uns die Bundesregierung, die laut eigenen Angaben in den kommenden Jahren 15 Prozent ihrer Sachausgaben einsparen will.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Budgeterstellung für das Haushaltsjahr 2026 beginnt bereits im September 2025.

Damit die Ressortverantwortlichen ausreichend Zeit haben, notwendige Einsparungen einzuplanen, ist eine rechtzeitige Beschlussfassung in der aktuellen Sitzung erforderlich. Nur so kann eine solide und nachhaltige Haushaltsplanung erfolgen, die sowohl Mehreinnahmen als auch strukturelle Ausgabenkürzungen umfasst. Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1.) Alle Ressortverantwortlichen werden verpflichtet, im Rahmen der Budgeterstellung 2026 Einsparungen in Höhe von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Ausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 vorzuschlagen.
- 2.) Die durch geplante oder beschlossene Gebührenerhöhungen im Jahr 2025 oder 2026 erzielten Mehreinnahmen sind ausschließlich zweckgebunden für den jeweiligen Aufgabenbereich zu verwenden.
- 3.) Es sind keine neuen Projekte zu budgetieren, die nicht der unmittelbaren Hauptaufgabe der Stadtgemeinde dienen. Repräsentative Ausgaben (z. B. Selbstinszenierung oder überregionale Veranstaltungen ohne konkreten Gemeindemehrwert) sind in der aktuellen Situation zu unterlassen.
- 4.) Die Stadtgemeinde prüft verstärkt Maßnahmen zur Kosteneinsparung durch interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und auf Bezirksebene, insbesondere im Bereich der Verwaltung.

Abstimmung:

Die Fraktion SPÖ, ÖVP und DIE GRÜNEN lehnen den Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung ab.

Die Fraktion FPÖ stimmen dem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zu.

Somit wird der Dringlichkeitsantrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin gratuliert GR Lindner Andrea zur Geburt ihrer Tochter und überreicht eine Windeltorte.

ÖFFENTLICHE FRAGEVIERTELSTUNDE

Keine Wortmeldungen.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

2.) Bericht des Prüfungsausschusses über die am 06.05.2025 durchgeführte Gebärungsprüfung

GR Hochrathner Petra

Verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses von der Sitzung am 06.05.2025. Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.05.2025 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

3.) Änderung des Beschlusses – Gemeinderatssitzung 22.12.2022, TOP 26, Abschluss eines Mietvertrages (Anmietung)

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Der Mietvertrag abgeschlossen zwischen Schoder Immobilien GMBH (FN 427367g, vertreten durch den GF Alois Schoder, Hauptstraße 30, 4300 St. Valentin, im Folgenden kurz Vermieterin genannt, einerseits und der Stadtgemeinde St. Valentin, vertreten durch die BGM LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin, im Folgenden kurz Mieterin genannt, soll rückwirkend ab Beginn des Mietverhältnisses abgeändert werden, da einige Punkte betreffend Umsatzsteuerpflicht, Betriebskostenpauschale und Stromabrechnung anzupassen wären (siehe Beilage 1).

Antrag:

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Änderung des Beschlusses, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

4.) Änderung des Beschlusses – Gemeinderat 22.12.2022, TOP 27, Abschluss eines Mietvertrages (Vermietung)

BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin

Der Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde St. Valentin, vertreten durch die BGM LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin, im Folgenden kurz Vermieterin genannt, und dem Verein Heimvorteil St. Valentin, 4300 St. Valentin soll rückwirkend ab Beginn des Mietverhältnisses abgeändert werden, da einige Punkte betreffend Umsatzsteuerpflicht, Betriebskostenpauschale und Stromabrechnung (analog zum Mietvertrag zwischen der Schoder Immobilien GMBH und der Stadtgemeinde St. Valentin (siehe Beilage 2) anzupassen wären.

3. Mietzins

Der monatliche Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, dem Anteil an den Betriebskosten (BK) und öffentlichen Abgaben (ÖA) sowie den jeweils anfallenden Umsatzsteuern und ist im Vorhinein jeweils am 1. eines jeden Monats abzugsfrei auf das Konto der Vermieterin bei der Volksbank Niederösterreich zu überweisen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses beginnt mit Beginn des Mietverhältnisses (geplanter Weise mit 1.9.2023).

Der Mietzins setzt sich zusammen wie folgt:

- a) Hauptmietzins, 85 m² à EUR 10,80, EUR 918,00
- b) BK/ÖA-Akonto netto für 85 m² à EUR 2,40, EUR 204,00
- c) Mietzins Mobilie EUR 400,00

Umsatzsteuer von c) EUR 80,00

Gesamtbruttomietzins EUR 1.602,00

Zur Deckung der BK/ÖA wird ein monatliches Betriebskostenkonto eingehoben. Die BK/ÖA werden einmal jährlich bis spätestens 30.6. im Nachhinein abgerechnet. Die Mieterin trägt die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben nach dem Verhältnis der Nutzfläche ihres Mietgegenstandes zur Gesamtnutzfläche des

Hauses.

Die Mieterin stimmt dem Abschluss einer angemessenen Versicherung des Hauses gegen Glasbruch (Verglasung der allgemeinen Teile des Hauses einschließlich aller Außenfenster und Außentüren) und Sturmschäden zu bzw. tritt bestehenden Vereinbarungen bei. Dadurch erhöhen sich allenfalls die Betriebskosten der Mieterin und die anteiligen Prämien für diese Versicherungen.

Strom ist von der Mieterin direkt von den Vermietern, analog dem Mietvertrag der Vermieterin mit der Schoder Immobilien GMBH, zu beziehen und mit diesem abzurechnen, falls dies von den Vermietern so gefordert wird.

Die Wärmeversorgung wird von der Vermieterin gemeinsam mit der Betriebskostenabrechnung verrechnet, wobei hierfür eine geeignete Messung als Grundlage zu dienen hat. Für den Fall des Zahlungsverzugs durch die Mieterin vereinbaren die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinssatz.

Antrag:

BGM LABg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Änderung des Beschlusses, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

KUNST UND KULTUR

5.) Ergänzungsbeschluss zum Gemeinderatsbeschluss bezüglich Satzungsänderung des Gemeindeverbands der Musikschule Oberes Mostviertel in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024

GR Lindner Andrea für STR Seiler Birgit

Aufgrund der Anpassung der Genehmigungsmodalitäten der Aufsichtsbehörde bedarf der Beschluss über die Satzungsänderung des Gemeindeverbands der Musikschule Oberes Mostviertel bezüglich des § 11 Kostenersätze zusätzlich ein Beginn Datum. Nach Vereinbarung im Verband wird das Änderungsdatum rückwirkend mit 1.1.2025 festgelegt. Laut Telefonat mit Hrn. Mag. Drimmel (IVW3) ist eine rückwirkende Genehmigung durchführbar.

Übersicht der bereits beschlossenen Anpassungen – keine Änderungen zum GR-Beschluss:

§ 11 Abs. 2: ...“Stichtag 30.09“....

§ 11 Abs. 4: ...“RA-Abgabetermin an die Aufsichtsbehörde bis spätestens 30. April“...

Auszug Satzung: § 11 Kostenersätze

§ 11 Kostenersätze

1. Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

2. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der gehaltenen Unterrichtseinheiten der Schüler der jeweiligen Gemeinden (= Unterrichtseinheitenquote) am Beginn jedes Schuljahres mit Stichtag 30.09. zu erfolgen.

3. Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in

Anwendung der Bestimmungen des Abs.1 und 2 zu ermitteln.

4. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

5. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

6. Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs.: 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

7. Alle anfallenden Gebäudekosten (Miete, Betrieb, Instandhaltung, etc.) werden ausschließlich durch die jeweilige Standortgemeinde getragen.

Antrag:

GR Lindner Andrea für STR Seiler Birgit stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Ergänzungsbeschluss, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

STADTENTWICKLUNG UND WIRTSCHAFT

6.) Vergabe einer Sondersubvention (Lehrlings-Clubbing)

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Das Lehrlings-Clubbing findet am 19. bis 20. September 2025 statt. Die Subvention in der Höhe von EUR 0,50 pro Einwohner soll ausbezahlt werden. Bei 9.321 (HWS per 03.06.2025) Einwohnern beträgt der Gesamtbetrag EUR 4.660,50.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dass Lehrlings-Clubbing für 2025 wieder zu unterstützen.

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B., stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vergabe einer Sondersubvention, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

GR Lindner Andrea verlässt die Sitzung.

7.) Beschluss über den Abschluss eines raumordnungsrechtlichen Vertrages (17 AE ÄP 1)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

8.) Beschluss über den Abschluss eines raumordnungsrechtlichen Vertrages (17 AE ÄP 3)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

9.) Beschluss über den Abschluss eines raumordnungsrechtlichen Vertrages (18 AE)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

10.) Beschluss über die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Das örtliche Raumordnungsprogramm soll (sollte ursprünglich) in der KG Altenhofen und KG Thurnsdorf abgeändert werden.

Der zuständige Ausschuss hat die geplante Änderung eingehend behandelt, beraten und diskutiert und nach Abarbeitung der umweltrelevanten Maßnahmen (siehe dazu auch das Schriftstück des Amtes der NÖ Landesregierung RU1-R-589/064-2024 vom 21.02.2025) die Auflegung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur allgemeinen Einsicht durchführen lassen.

Diese fand vom 30.04.2025 bis zum 11.06.2025 statt.

Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Büro Dr. Paula ZT-GMBH, GZ G24119/F17 vom 28.04.2025 samt Erläuterungsbericht vom 28.04.2025) wurde im oben beschriebenen Zeitraum (30.04.2025 bis 11.06.2025) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (30.04.2025 bis zum 16.06.2025) öffentlich kundgemacht. Die in den Gemeinden vorhandenen Haushalte sind über die Auflage durch einen diesbezüglichen Hinweis in der Stadtzeitung informiert worden.

Die an das Gemeindegebiet angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Interessensvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflegung schriftlich, unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, informiert. Dies geschah auch auf elektronischem Wege (Mail vom 30.04.2025).

Zu Beginn der Auflage wurde der NÖ Landesregierung ein Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (siehe oben) in physischem Postweg und elektronischer Form (Mail vom 30.04.2025) übermittelt.

Die betroffenen Eigentümer im Sinne des § 24 Abs. 6 NÖ ROG 2014 wurden durch Anschreiben (Brief) über die Änderung informiert.

Innerhalb der Auflegungsfrist wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

1. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße [...],

GZ: ST3-A-24/395-2025 vom 10.06.2025 samt angefügter Stellungnahme.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gebracht und eingehend diskutiert.

Mit Schreiben RU1-R-589/064-2024 vom 12.06.2025 erfolgte eine Rückmeldung des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1), welchem ein Prüfprotokoll (RU7-O-589/118-2024 vom 11.06.2025) angefügt ist. Aus diesen Schreiben ergibt sich, dass hinsichtlich Änderungspunkt 1 noch Klärungsbedarf besteht.

Mit Schreiben RU1-R-589/064-2024 vom 23.06.2025 erfolgte eine Rückmeldung des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1), welchem ein Schreiben der NÖ

Agrarbezirksbehörde (ABB-LEÖK-113/0404 vom 23.06.2025) angefügt ist. Aus diesen Schreiben ergibt sich, dass hinsichtlich Änderungspunkt 1 ein Versagungsgrund vorliegt.

Sodann wurde das Büro Dr. Paula ZT-GMBH mit der Erstellung von Beschlussunterlagen beauftragt.

Nunmehr liegt eine Beschlussfassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vor (Büro Dr. Paula ZT-GMBH, GZ G24119/F17 vom 25.06.2025 samt Beschlussempfehlung und vom 25.06.2025).

Die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Entwurf, Erläuterungsbericht, Beschlussempfehlung, Stellungnahmen, etc.) und die Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. die zu beschließende Verordnung lautet:

STADTGEMEINDE ST. VALENTIN

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

(17. Änderung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 26.06.2025, Top 10, folgende
V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Altenhofen (17. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula ZT-GMBH, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GMBH unter Zl. G24119/F17 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Valentin, am

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B. stellt den Antrag an den Gemeinderat, die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

STR Ing. Pum Andreas erscheint zur Sitzung.

11.) Beschluss über die 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Das örtliche Raumordnungsprogramm soll in der KG Rems abgeändert werden. Der zuständige Ausschuss hat die geplante Änderung eingehend behandelt, beraten und diskutiert und nach Abarbeitung der umweltrelevanten Maßnahmen (siehe dazu auch das Schriftstück des Amtes der NÖ Landesregierung RU1-R-589/063-2024 vom 21.02.2025) die Auflegung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur allgemeinen Einsicht durchführen lassen.

Diese fand vom 30.04.2025 bis zum 11.06.2025 statt.

Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Büro Dr. Paula ZT-GMBH, GZ G24120/F18 vom 28.04.2025 samt Erläuterungsbericht vom 28.04.2025) wurde im oben beschriebenen Zeitraum (30.04.2025 bis 11.06.2025) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (30.04.2025 bis zum 16.06.2025) öffentlich kundgemacht. Die in den Gemeinden vorhandenen Haushalte sind über die Auflage durch einen diesbezüglichen Hinweis in der Stadtzeitung informiert worden.

Die an das Gemeindegebiet angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Interessensvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflegung schriftlich, unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, informiert. Dies geschah auch auf elektronischem Wege (Mail vom 30.04.2025).

Zu Beginn der Auflage wurde der NÖ Landesregierung ein Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (siehe oben) in physischem Postweg und elektronischer Form (Mail vom 30.04.2025) übermittelt.

Die betroffenen Eigentümer im Sinne des § 24 Abs. 6 NÖ ROG 2014 wurden durch Anschreiben (Brief) über die Änderung informiert.

Innerhalb der Auflegungsfrist wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

1. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße [...], GZ: ST3-A-24/395-2025 vom 10.06.2025 samt angefügter Stellungnahme.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gebracht und eingehend diskutiert.

Mit Schreiben RU1-R-589/063-2024 vom 12.06.2025 erfolgte eine Rückmeldung des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1), welchem ein Schreiben der NÖ Agrarbezirksbehörde (ABB-LEÖK-113/0405 vom 10.06.2025) und ein Prüfprotokoll (RU7-O-589/117-2024 vom 11.06.2025) angefügt ist.

Sodann wurde das Büro Dr. Paula ZT-GMBH mit der Erstellung von Beschlussunterlagen beauftragt.

Nunmehr liegt eine Beschlussfassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vor (Büro Dr. Paula ZT-GMBH, GZ G24120/F18 vom 25.06.2025 samt Beschlussempfehlung und vom 25.06.2025).

Die 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Entwurf, Erläuterungsbericht, Beschlussempfehlung, Stellungnahmen, etc.) und die Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. die zu beschließende Verordnung lautet:

STADTGEMEINDE ST. VALENTIN

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

(18. Änderung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 26.06.2025, Top 11, folgende
V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Rems (18. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula ZT-GMBH, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GMBH unter Zl. G24120/F18 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Valentin, am

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B. stellt den Antrag an den Gemeinderat, die 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

12.) Beschluss über die 20. Änderung des Bebauungsplanes

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Der Bebauungsplan soll in der KG ALTENHOFEN, KG ENDHOLZ, KG HOFKIRCHEN, KG REMS, KG ST. VALENTIN und KG THURNSDORF (also allen Katastralgemeinden) abgeändert werden.

Der zuständige Ausschuss hat die geplante Änderung eingehend behandelt, beraten und diskutiert und anschließend die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes zur allgemeinen Einsicht durchführen lassen.

Diese fand vom 30.04.2025 bis zum 11.06.2025 statt.

Der Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes (Büro Dr. Paula ZT-GMBH, GZ G24134/B20 vom 28.04.2025 samt Erläuterungsbericht vom 28.04.2025) wurde im oben beschriebenen Zeitraum (30.04.2025 bis zum 11.06.2025) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung wurde durch Anschlag an den Gemeinde- bzw. Amtstafeln (30.04.2025 bis zum 16.06.2025) öffentlich kundgemacht.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer wurden darüber hinaus persönlich (Brief) verständigt.

Zu Beginn der Auflage wurde der NÖ Landesregierung ein Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in physischer und elektronischer Form (Mail vom 30.04.2025) übermittelt.

Innerhalb der Auflegungsfrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit Nachricht (Mail) des Amtes der NÖ Landesregierung vom 09.05.2025 wurde ein Verbesserungsauftrag hinsichtlich der Begründung des Anlassfalles ausgesprochen.

Mittlerweile liegt nun auch ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1-R-589/064-2024 vom 23.06.2025 betreffend die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vor (siehe dort) aus welchen sich Versagungsgründe ergeben. Dies hat auch Auswirkungen auf die 20. Änderung des Bebauungsplanes.

Sodann wurde das Büro Dr. Paula ZT-GMBH mit der Erstellung von Beschlussunterlagen beauftragt.

Nunmehr liegt eine Beschlussfassung der 20. Änderung des Bebauungsplanes vor (Büro Dr. Paula ZT-GMBH, G24134/B20 vom 25.06.2025 samt Beschlussempfehlung vom 25.06.2025) vor.

Die 20. Änderung des Bebauungsplanes (Entwurf, Erläuterungsbericht, Stellungnahmen, Beschlussempfehlung, etc.) wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die 20. Änderung des Bebauungsplanes bzw. die zu beschließende Verordnung lautet:

Stadtgemeinde St. Valentin

KG Altenhofen, KG Endholz, KG Hofkirchen, KG Rems, KG St. Valentin,

KG Thurnsdorf

Bebauungsplan (20. Änderung - Beschluss)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 26.06.2025., Top 12 folgende

V e r o r d n u n g

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Altenhofen, KG Endholz, KG Hofkirchen, KG Rems, KG St. Valentin und die KG Thurnsdorf (20. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula ZT-GMBH, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GMBH unter Zl. G24134/B20 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Verordnungstext Bebauungsplan

Im Verordnungstext der Stammverordnung Stadtgemeinde St. Valentin werden § 4 Abs. 2 und Abs. 3 (Einfriedungen) sowie § 5 Abs. 4 (Garagen und Abstellplätze) wie folgt angepasst:

§ 4 Einfriedungen

(2) Einfriedungen und Gartenmauern an Grundstücksgrenzen dürfen bis zu einer max. Höhe von 2 m errichtet werden, wobei aber bei Ein- und Ausfahrten und Kreuzungen diese se Mauer nur möglich sind-ist, wenn diese abgeschrägt (mind. 30 Grad) und nicht im rechten Winkel errichtet wird-werden (Sicherstellung einer

ausreichenden Sichtbeziehung zur Fahrbahn. Einfriedungen mit einer Höhe bis 80 cm über angrenzendem Niveau gelten nicht als sichtbehindernd.).

(3) In den höherwertigen Straßenzügen (Bundesstraße, Landesstraße) dürfen Einfriedungen als Lärmschutzwände mit einer max. Höhe von 2,5 m ausgeführt werden. Im Bereich von Industrie- und Betriebsgebieten darf von der maximalen Höhe für Lärmschutzwände abgewichen werden, sofern es aus Sicht des Anrainerschutzes in Bezug auf Emissionen nachweislich erforderlich ist. ~~Der Abstand zur Straßenfluchtlinie muss bei Höhen über 2 m mindestens 1 m betragen. Die straßenseitige Ansicht muss gegliedert gestaltet sein und die Oberfläche muss eine architektonische Struktur aufweisen.~~

§ 5 Garagen-, und Abstellplätze und Ein- und Ausfahrten

(4) Lt. § ~~64~~63 Abs. ~~10~~2 NÖ Bauordnung 2014, ist pro Grundstück eine ZuEin- und Ausfahrt mit einer Breite von höchstens 6 m zulässig. Von dieser Breite darf abgewichen werden und größere Breiten zugelassen werden, sofern die Verkehrsverhältnisse (fließender und ruhender Verkehr) auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden. Eine weitere Ein- und Ausfahrt des Grundstückes darf – unter den Voraussetzungen der §§ 63 ff NÖ BO 2014 und den darauf aufbauenden Bestimmungen – nur dann errichtet werden, wenn die Errichtung auf Kosten des Bauwerbers erfolgt. Sonstige verkehrs- bzw. straßenrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Valentin, am

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B. stellt den Antrag an den Gemeinderat, die 20. Änderung des Bebauungsplanes, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

13.) Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung im Zusammenhang mit der Vereinbarung „betreffend Wegverlegung (Schotterabbau Hasenöhrl GMBH)“ (TOP 26 der GR-Sitzung vom 21.03.2018)

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Es wird einleitend auf die im Tagesordnungspunkt angeführte Vereinbarung (TOP 26 der GR-Sitzung vom 21.03.2018) verwiesen, welche nach Darlegung der verschiedenen möglichen Ausführungsvarianten des mineralrohstoffrechtlichen Schotterabbauprojektes unter Punkt „Viertens“ die abschließenden Schritte der Gesamtangelegenheit regelt (Thematik des Ersatzweges, Ausgleichszahlung, grundbücherliche Durchführung, etc.). Nunmehr steht fest, welche Ausführungsvariante zur Ausführung gelangen wird.

In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass für die Errichtung des angesprochenen Ersatzweges ein Verwaltungsverfahren (nach dem Wasserrechtsgesetz 1959; GZ der BH: AMW2-WA-2522/001), der Abschluss eines Vertrages (siehe TOP 14 dieser

GR-Sitzung) und auch ein wasserrechtliches Ausscheidungsverfahren notwendig (siehe TOP 15 dieser GR-Sitzung) ist, wurde mit und durch das Notariat Valita eine Vereinbarung (siehe Beilage 3) errichtet.

Diese Vereinbarung dient als Grundlage für die beiden nachfolgenden Tops dieser Sitzung. Näheres ergibt sich aus der Vereinbarung selbst. Diese Vereinbarung (Beilage) gilt es nun zu beschließen.

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B., stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Abschluss einer Vereinbarung, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

14.) Beschluss über den Abschluss eines Vertrages betreffend öffentliches Wassergut (Amt der NÖ Landesregierung, GZ: WA1-ÖWG-14002/078-2023)

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Dieser Tagesordnungspunkt steht im Zusammenhang mit dem TOP 13 dieser GR-Sitzung und dem dort angesprochenen Ersatzweg, der die Inanspruchnahme von öffentlichen Wassergut (gegenständlich Uferflächen der Republik Österreich) notwendig macht.

Dafür wurde von der Vertreterin der Republik Österreich (Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt) ein Vertrag (siehe Beilage 4) vorgelegt, dessen Abschlusses nun beschlossen werden soll. Näheres ergibt sich aus dem Vertrag selbst.

Mit Abschluss dieses Vertrages kann auch ein notwendiges Zustimmungserfordernis der betroffenen Grundstückseigentümerin (Republik Österreich) gegenüber der Wasserrechtsbehörde nachgewiesen und somit das wasserrechtliche Verfahren weitergeführt werden.

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B., stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Abschluss eines Vertrages, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

15.) Beschluss über die Unterzeichnung des „Antrages und Erklärung“ im Zusammenhang mit einem wasserrechtlichen Ausscheidungsverfahren (Amt der NÖ Landesregierung, GZ: WA1-ÖWG-14002/078-2023)

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B.

Auch dieser Tagesordnungspunkt steht im Zusammenhang mit dem TOP 13 dieser GR-Sitzung und dient (Überwiegend) sachen- bzw. grundbuchsrechtlichen Aspekten. Näheres ergibt sich aus dem „Antrag und Erklärung“ (siehe Beilage 5) selbst, dessen Unterzeichnung nun beschlossen werden soll.

Antrag:

VBGM Mag. Mugrauer Rafael, LL.B., stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Unterzeichnung des Antrages und Erklärung, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

INFRASTRUKTUR UND ENERGIE

16.) Auftragsvergabe für die Durchführung von Straßenbauprojekten 2025

STR Ströcker Heinrich

Die Vergabe der Straßenbauarbeiten soll an die Fa. Swietelsky AG, Salzburger Straße 287, 4030 Linz, gemäß dem Angebot vom 29.04.2025 zum Gesamtpreis von EUR 117.359,48 inkl. USt. erfolgen. Das Angebot wurde von der Fa. IKW, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten, geprüft und entspricht laut deren Bewertung den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes.

Folgende Projekte sind im Angebot enthalten:

- 1) Zufahrt – Umkehrplatz Bogenreiter
- 2) ÖKO – Pflaster Lieferung
- 3) Leistensteinsanierung Gemeindestraße
- 4) Polizeizufahrt -> ist noch nicht endgültig beschlossen, ob diese gebaut wird
- 5) Hauszufahrt Haager Straße
- 6) Sanierung Regenentwässerung Gemeindestraße
- 7) Straßenbeleuchtungskünette - Schotterstraße
- 8) Diverse ABA und WVA-Schadstellen sanieren
- 9) Diverse Regiearbeiten

Die Vergabe wurden im Ausschuss am 04.06.2025 besprochen und einstimmig beschlossen. Die überplanmäßige Ausgabe wird mit Bedeckungsvorschlag aus dem kumulierten Haushaltspotential 2024 bedeckt.

Antrag:

STR Ströcker Heinrich stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

TIEFBAU UND LANDWIRTSCHAFT

17.) Nachtrag zur Auftragsvergabe der Maschinellen Ausrüstung für die Sanierung des Hauptpumpwerkes ABA BA 32

STR Ing. Pum Andreas

Auftragsvergabe an die Fa. Forstenlechner, zur Lieferung und Montage einer Abstiegsicherung für Reinigung und Reparaturen im Trockenpumpwerk.

Die Angebotsprüfung wurde von Fa. IKW, Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GMBH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten, durchgeführt.

Das Angebot enthält die technisch erforderliche Leistung und ist für die nunmehr zu vergebende Leistung als kostengünstig zu bewerten.

Nachtragsangebot A802965 vom 22.05.2025: Fa. Forstenlechner

Installationstechnik, Kramelsbergstraße 11, 4320 Perg: Angebotssumme:

EUR 4.478,61 netto.

Die Vergabe wurden im Ausschuss am 02.06.2025 besprochen und einstimmig beschlossen. Die Kosten sind im Budget 2025 (ABA BA 32 Sanierung Hauptpumpwerk) enthalten.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.

Antrag:

STR Ing. Pum Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Nachtrag zur Auftragsvergabe, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

18.) Beschlussfassung betreffend der Sanierung Güterweg Viehart und die dafür vorgesehenen Fördervoraussetzungen

STR Ing. Pum Andreas

Der Güterweg Viehart soll im Rahmen eines Instandsetzungsprojektes mit der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, saniert bzw. im Rahmen der Sanierung teilweise verlegt werden.

Die Instandsetzungsarbeiten der Gemeindestraße erfolgen im Wesentlichen im Bereich der in der Natur bestehenden Trasse.

Die für die Straßenverlegung erforderlichen Grundabtretungs- und Benützungserklärungen der Grundstücksbesitzer liegen vor.

Alle beteiligten Parteien haben sich mit den geplanten Maßnahmen durch Unterfertigung der Zustimmungserklärung einverstanden erklärt und der Umgestaltung der Gemeindestraße gem. Vermessungs- und Teilungsplan zugestimmt (siehe Beilage 6).

Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten und der erfolgten Endvermessung der neuen Trassenführung soll die Grundbuchsordnung wiederhergestellt werden und die neuen Weggrundstücksteile in das Eigentum der Stadtgemeinde St. Valentin, öffentliches Gut, übernommen werden. Im Gegenzug werden die nicht mehr benötigten Grundstücksteile nach Auflassung als öffentliche Straße in den Gutsbestand der Anrainer abgetreten. Etwaige Ausgleichszahlungen bei Flächendifferenzen bleiben vorbehalten.

Die Stadtgemeinde St. Valentin übernimmt 100% der zukünftigen Erhaltungskosten.

Die Stadtgemeinde St. Valentin nimmt die Fördervoraussetzungen der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, für das Instandsetzungsprojekt Güterweg Viehart an und zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Übernahme von 50% der Instandhaltungs- und Errichtungskosten in einer voraussichtlichen Gesamthöhe von EUR 500.000,00, somit beträgt der Gemeindeanteil max. EUR 250.000,00.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von EUR 137.500,00 erfolgt im Jahr 2025 mittels Eigenmittel durch das erhöhte Haushaltspotential des Vorjahres.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.

Antrag:

STR Ing. Pum Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Beschlussfassung, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

19.) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe – Sanierung Güterweg Viehart

STR Ing. Pum Andreas

Auftragsvergabe für die Straßenbauarbeiten zur Sanierung des Güterweges Viehart gem. Vergabeempfehlung der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, an die Fa. Swietelsky AG, Steyrer Straße 56, 3350 Haag, zu einem Gesamtpreis in Höhe von max. EUR 500.000,00, Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Antrag:

STR Ing. Pum Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

20.) Auftragsvergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten Kanalsanierung ABA BA 30, Bauabschnitt 3, Hauptplatz - Haagerstraße

STR Ing. Pum Andreas

Auftragsvergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten Kanalsanierung ABA BA 30, Bauabschnitt 3, Hauptplatz - Haagerstraße.

Es ist der Ausbau des bestehenden Kanalrohr DN 500 mm und den Einbau eines Kanalrohr DN 600 mm auf einer Länge von 44 Meter und einer Tiefe von ca. 3,8 Meter geplant.

Die Angebotsprüfung wurde von Fa. IKW, Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GMBH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten, durchgeführt.

Die Angebote enthalten die technisch erforderliche Leistung und ist für die nunmehr zu vergebende Leistung als kostengünstig zu bewerten.

Von 4 Firmen liegen Angebote vor:

Baumeister Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GMBH EUR 89.958,69 netto.

Held & Franke Bau GMBH EUR 90.393,18 netto.

Anton Traunfellner GMBH EUR 98.174,59 netto.

Porr Bau GMBH - Tiefbau EUR 105.149,22 netto.

Die Empfehlung zur Auftragsvergabe von der Fa. IKW lautet:

Fa. Baumeister Karl Fürholzer Hoch- und Tiefbau GMBH

Gewerbepark 1, 4341 Arbing: Angebotssumme EUR 89.958,69 netto.

Die Vergaben wurden im Ausschuss Tiefbau und Landwirtschaft am 02.06.2025 besprochen und grundsätzlich einstimmig an den noch zu eruiierenden Bestbieter beschlossen.

Die Bedeckung der Außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die überplanmäßigen Einnahmen der Kanaleinmündungsabgaben bzw. einer etwaigen Erhöhung der

Darlehensaufnahme (NVA 2025).

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.

Antrag:

STR Ing. Pum Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

BILDUNG, KINDER UND FAMILIE

21.) Auftragsvergaben für die Ausstattung der Volksschule Langenhart

STR Prohaska Andrea

Folgende Aufträge sollen für die Ausstattung der Volksschule Langenhart vergeben werden: Auftragsvergabe an die Fa. Mayr Schulmöbel GMBH, Mühldorf 2, 4644 Scharnstein, gem. AngebotNr. 12502086 vom 02.06.2025 zu einem Gesamtpreis in Höhe von EUR 1.355,41 brutto.

Auftragsvergabe an die Fa. Mayr Schulmöbel GMBH, Mühldorf 2, 4644 Scharnstein, gem. reduziertem AngebotNr. 12502085 vom 02.06.2025 zu einem Gesamtpreis in Höhe von EUR 3.376,26 brutto.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch das erhöhte Haushaltspotential aus dem Vorjahr.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergaben, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

KLIMA-, UMWELTSCHUTZ UND MOBILITÄT

22.) Grundsatzbeschluss über die Erweiterung des Wertstoffsammelzentrums (WSZ)

STR Hintersteiner Johann

Der Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (GDA) beabsichtigt, dass bestehende Altstoffsammelzentrum auf ein Wertstoffsammelzentrum zu erweitern. Die Planung der Erweiterung durch die Fa. Baumeister Ing. Erwin Hackl Bauplanung GMBH, 3355 Ertl, sind soweit abgeschlossen; der letztgültigen Einreichplanung zur Baubewilligung wurde im Ausschuss vorgestellt und es wurde keine Einwendungen eingebracht. Die gesamten Auftragsvergaben erfolgen durch den GDA, der Kostenanteil der Stadtgemeinde St. Valentin beträgt lt. Kostenschätzung ca. EUR 500.000,00 brutto (Verlegung Grün-

und Strauchschnittplatz, Asphaltflächen, etc.). Die Budgetmittel in der Höhe von ca. EUR 500.000,00 sind im Voranschlag vorhanden.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.
Wortmeldungen von STR Lugmayr Johannes, STR Ing. Pum Andreas und
BGM LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr.

Antrag:

STR Hintersteiner Johann stellt den Antrag an den Gemeinderat,
den Grundsatzbeschluss, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

23.) Beschluss über den Abschluss eines Vertrages betreffend öffentliches Wassergut (Amt der NÖ Landesregierung, GZ: WA1-ÖWG-14002/080-2025)

STR Hintersteiner Johann

Für die Errichtung des Projektes "Erweiterung Werkstoffsammelzentrum [...]" ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut erforderlich. Dahingehend wurde vom Amt der NÖ Landesregierung - Gruppe Wasser - Abt. Wasserrecht und Schifffahrt - GZ: WA1-ÖWG-14002/080-2025 ein Vertrag (siehe Beilage 7) vorbereitet, welcher nunmehr abgeschlossen werden soll.

Näheres ergibt sich aus dem genannten Vertrag und dem diesen beigefügten Einreichprojekt der Fa. IKW Amstetten ZT GMBH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.
Wortmeldungen von STR Ing. Pum Andreas und AML Steinke Rudolf.

Antrag:

STR Hintersteiner Johann stellt den Antrag an den Gemeinderat,
den Abschluss eines Vertrages, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

LÄNDLICHER RAUM UND HOCHWASSERSCHUTZ

24.) Beschlussfassung über das Projekt „Aufweitung Remserbach – Viehart“ und Abschluss eines diesbezüglichen Übereinkommens

STR Bunzenberger Karl

Beschlussfassung über das Projekt "Aufweitung Remserbach - Viehart" und der Errichtung eines Löschteiches zu Schätzkosten in Höhe von EUR 48.000,00 brutto; die Auftragsvergaben und Rechnungsabwicklungen erfolgen vollständig durch das Land NÖ, Wasserbauabteilung WA3, und werden zu ca. 70% gefördert. Diesbezüglich ist ein Übereinkommen mit dem Grundbesitzer wie folgt abzuschließen.

Übereinkommen über Grundbenützung abgeschlossen zwischen Schnetzinger

Manuel, Viehart 6, 4300 St. Valentin, und der STADTGEMEINDE ST. VALENTIN, vertreten durch BGM LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr, andererseits, wie folgt: Schnetzinger Manuel, Viehart 6, 4300 St. Valentin, als Eigentümer der Liegenschaft GrundstückNr. 1379/2, EZ 256 in der KG Altenhofen, erteilt der Stadtgemeinde St. Valentin für sich und seine Rechtsnachfolger die Zustimmung für die Benützung einer Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von 300 m² zur Errichtung eines Löschteichs.

Als Entschädigung für die Grundbenützung wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von EUR 17,00/m² - abzüglich 30% Abschlag somit insgesamt EUR 3.570,00 vereinbart, welche nach Unterfertigung dieses Übereinkommens innerhalb von 10 Tagen auf eine von den Eigentümern namhaft zu machende Bankverbindung zur Einzahlung gebracht wird (siehe Beilage 8).

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.
Wortmeldungen von STR Lugmayr Johannes, STR Bunzenberger Karl und AML Steinke Rudolf.

Antrag:

STR Bunzenberger Karl stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Projekt und das Übereinkommen, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen

FREIZEIT UND SPORT

25.) Vergabe von Sondersubventionen

STR Mag. Hofreither Andreas

Der ASK St. Valentin, Sektion Stocksport sucht um Spitzensportförderung an. Bei der Landesmeisterschaft in Tirol hat der Verein im Mixed-Bewerb mit den Teilnehmern Schmidthaler Brigitte, Gerstmayr Gerlinde, Rametsteiner Gerhard und Stöffelbauer Franz den hervorragenden 2. Platz (auf Eis) errungen.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig eine Sondersubvention in der Höhe von EUR 700,00.

Der ASK St. Valentin sucht um Sondersubvention für die Rasenpflege und Rasensanierung für ihren Sportplatz an. Die Rechnung der Fa. Katzlberger GMBH, Nösting 25, 4931 Mettmach, über EUR 15.694,32 liegt vor. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig eine Sondersubvention von EUR 4.700,00.

Der Tennisclub St. Valentin sucht um Sondersubvention für die Erneuerung der Bäume am Gelände des Tennisplatzes an. Die Rechnung der Baumschule Offenberger, Steyrer Str. 47, 3350 Haag über EUR 6.294,10 liegt vor. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig eine Sondersubvention in der Höhe von EUR 3.150,00.

Der ÖAMTC Zweigverein St. Valentin feiert sein 75-Jähriges Jubiläum. Der Ausschuss empfiehlt laut Sportförderrichtlinien eine Sondersubvention in der Höhe EUR 800,00.

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.
Wortmeldungen von STR Lugmayr Johannes, STR Mag. Hofreither Andreas und LAbg. Mag. Kerstin Suchan-Mayr bzgl. der weiteren Vorgehensweise mit Subventionsansuchen von Vereinen.

Antrag:

STR Mag. Hofreither Andreas stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vergabe von Sondersubventionen, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

5 Stimmenthaltungen durch die Fraktion FPÖ
mehrheitlich angenommen

DRINGLICHKEITSANTRAG Nr. 1

KINDER, JUGEND UND FAMILIE

STR Prohaska Andrea

45.) Auftragsvergabe für die Abbrucharbeiten EZ 1172 Grundbuch 03135 Thurnsdorf (Objekt Kirchenstraße 6a + 6b – Kindergarten Ingeborg-Bachmannstraße) an die Fa. Hasenöhl Bau GMBH, Wagram 1, 4303 St. Pantaleon/Erla, gem. Angebot vom 04.06.2025 in einer Gesamthöhe von EUR 52.102,98 netto. Das Angebot wurde vom Architekturbüro Scheuer+Pardametz ZT GMBH geprüft und zur Beschlussfassung empfohlen.

Die überplanmäßige Ausgabe liegt über den Schätzkosten, die Bedeckung erfolgt durch potenzielle Einsparungen bei den weiteren Auftragsvergaben für die Erweiterung des Kindergartens

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausführlich erläutert und besprochen.

Antrag:

STR Prohaska Andrea stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe, wie vorgetragen zu beschließen.

Hierüber lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Einstimmig angenommen.

ALLFÄLLIGES

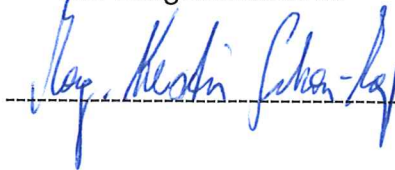
BGM LAbg. Mag. Suchan-Mayr Kerstin berichtet, dass Rundhals-Shirts und Poloshirts für den Gemeinderat vom PEHA bestellt werden. Jeder Gemeinderat kann sich zwei Farben (weiß, dunkelblau oder soft-pink) aussuchen und probieren. Weiters kann sich jeder Gemeinderat Wappen-Pins im Sekretariat abholen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Gemeinderatssitzung: 18:26 Uhr.

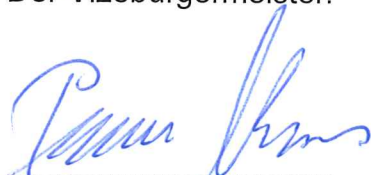
Es findet eine 10 Minuten Pause statt.

Die Bürgermeisterin:





Der Vizebürgermeister:



Der Stadtrat:



Die Protokollführerin:



Der Stadtrat:

Der Gemeinderat:

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral!